



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Rechtsberatung und -vertretung für Asyl- und Schutzsuchende verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, schriftlich und mündlich dem zuständigen Ausschuss zu berichten,

- welche Schritte die Staatsregierung unternimmt, um die in der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU geforderte Rechtsberatung und -vertretung für Flüchtlinge und Asyl- und Schutzsuchende umzusetzen,
- welche Schritte die Staatsregierung unternimmt, um die in der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EU geforderte Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge umzusetzen.

Begründung:

Jährlich werden in Bayern mehrere Hundert Menschen in Abschiebungshaft genommen. Die Abschiebungshaft kann bis zu 18 Monate dauern. Dennoch haben die meisten Abschiebehäftlinge keinen Rechtsbeistand. Ohne diesen rechtlichen Beistand sind sie aber nur schwer in der Lage, Haftanträge und gerichtliche Entscheidungen nachzuvollziehen und ihre Rechte geltend zu machen. Überdies hinaus können sie keine Rechtsmittel in höheren Instanzen einlegen, da dort Anwaltszwang herrscht. Dabei ist gemäß Art. 13 Abs. 3 EU-Rückführungsrichtlinie die erforderliche Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge sicherzustellen. Die derzeitige Praxis mit Beratungs- und Prozesskostenhilfe genügt diesen Anforderungen nicht und stellt keine adäquate Umsetzung der Rückführungsrichtlinie dar, da beispielsweise die Prozesskostenhilfe nur bei überwiegenden Erfolgsaussichten gewährt wird. Zudem ist dieses Verfahren sehr zeitaufwendig. Dies hat zur Folge, dass Anwältinnen und Anwälte bereits umfangreich tätig werden müssen, bevor ihre Bezahlung geklärt ist. Dieses vom Ergebnis her unsichere Verfahren ist

daher geeignet, das Engagement von Anwältinnen und Anwälten für Inhaftierte im Abschiebungsgewahrsam zu verhindern. Dabei waren in den letzten fünf Jahren fast Zweidrittel der Fälle, in denen durch die Unterstützung eines Rechtshilfefonds eine Rechtsberatung stattgefunden hat, erfolgreich. In diesen Fällen wurden die Betroffenen nicht nur aus der Abschiebungshaft entlassen, sondern erhielten oft sogar eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik. Dies belegt auch die Fehlerhaftigkeit des derzeitigen Verwaltungsverfahrens und die Bedeutung der Rechtsberatung für den Schutz der betroffenen Grundrechte.

Es besteht eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Untersuchungs- und Abschiebehäft. Gemäß § 140 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) stehen Untersuchungsgefangenen Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger zu. Inhaftierte in der polizeilichen Abschiebungshaft haben hierauf keinen entsprechenden Anspruch. Inhaftierte der Abschiebungshaft verfügen oft infolge ihrer schwierigen Situation oder schlicht aus organisatorischen Gründen nicht über die notwendigen Mittel um einen Rechtsbeistand bezahlen zu können. Auch ist zu berücksichtigen, dass in der Regel keine Kenntnis des deutschen Justizsystems seitens der Abschiebehäftlinge vorausgesetzt werden kann. Sie können sich bei kurzfristig anberaumten Verhandlungsterminen keinen Rechtsbeistand organisieren. Abschiebungshäftlinge können von den Haftrichterinnen und Haftrichtern aufgrund allgemeiner Überlastung oft nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Dringlichkeit bearbeitet werden. Der Rechtsmittelschutz greift oft ins Leere, weil vor Ablauf der angeordneten Haft keine Beschwerdeentscheidung ergeht.

Dass es auch anders geht, zeigt die Praxis in anderen Bundesländern: Eine länder-(teil)-finanzierte Rechtsberatung gibt es ansatzweise schon in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Diese Praxis sollte auch in Bayern verankert werden. Angesichts des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs sollte diese Rechtsberatung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch in Anlehnung an Art. 13 Abs. 4 der EU-Rückführungsrichtlinie geboten.

In Anlehnung an Art. 26 der EU-Aufnahmerichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung für Asyl- und Schutzsuchende in Anspruch genommen werden kann. Art. 26 der EU-Aufnahmerichtlinie fordert, dass die unentgeltliche Rechtsberatung die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen des Antragsstellers umfasst, sprich die

gerichtliche Vertretung. Die bisherige Praxis in Bayern ist folgende: Berater und Beraterinnen in den ehrenamtlich organisierten Rechtsberatungsstellen studieren Rechtswissenschaft und sind somit keine Volljuristinnen und Volljuristen. Damit bemisst sich ihre Befugnis zur Beratung nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG). Die entspre-

chend geschulten Mitglieder der Rechtsberatungsstellen sind lediglich berechtigt, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen (§§ 3, 6 RDG; vgl. auch § 67 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Sie können deshalb nicht vollumfänglich die nach Art. 26 EU-Aufnahmerichtlinie geforderte unentgeltliche Rechtsberatung gewährleisten.